

Organisationsreglement

*Organisation der Arbeitswelt Wald Baselland, Baselstadt und Solothurn
Oda Wald BL / BS / SO*



*Eine gemeinsame Kommission des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel und
des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verbandes Kanton Solothurn*



Inhaltsverzeichnis

- A Grundsätze und Aufgabenteilung**
- B Trägerschaft und Zielsetzungen**
- C Organisation**
- D Schlussbestimmungen**

Anhang

Organigramm der OdA Wald Baselland, Baselstadt und Solothurn

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde im Organisationsreglement die männliche Form gewählt. Sämtliche Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

A Grundsätze und Aufgabenteilung

In Vollzug des Berufsbildungsgesetzes¹ (BBG) wurde das Forstwartreglement aus dem Jahre 1983 durch die Bildungsverordnung Forstwart EFZ² (BiVo Forstwart) abgelöst. Diese Bildungsverordnung ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft (Stand 1. Juli 2009).

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) ging ab 1. Januar 2008 ein Wechsel in der Finanzierung einher. Die aufwandbasierten Einzelkursabrechnungen wurden durch leistungsorientierte Pro-Kopf-Pauschalen abgelöst. Die kantonalen Ämter für Berufsbildung erhalten vom Bund Gelder, welche sie u.a. an die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleiten.

Der Waldwirtschaftsverband beider Basel (WbB) übernimmt 2012 neu die Organisation der Grundbildung. Im Kanton Solothurn übernimmt der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) seit 2010 dieselbe Aufgabe. Während die Ausbildung der Berufsbildner (gemäss BBG) Sache des Amtes für Berufsbildung ist, übernehmen die beiden kantonalen Waldeigentümerverbände deren Weiterbildung.

Die qualifizierte Weiterbildung des Forstpersonals ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Amt für Wald beider Basel und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einerseits, sowie den beiden Waldeigentümerverbänden andererseits.

Die Ausbildungsleiter des Amtes für Wald beider Basel und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn sind für die Waldarbeiter, die Weiterbildung des Forstpersonals und alle forstlichen Praktika zuständig.

B Trägerschaft und Zielsetzungen

Art. 1 Trägerschaft

¹ Die Organisation der Arbeitswelt Wald der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (OdA Wald BL/BS/SO) ist als gemeinsame Kommission des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel (WbB) und des Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verbandes Kanton Solothurn (BWSO) organisiert.

² Neben den Trägerverbänden WbB und BWSO sind in der OdA Wald BL/BS/SO die folgenden Organisationen und Stellen vertreten:

- a) Berufsverbände (Försterverband beider Basel, Forstpersonal Kanton Solothurn)
- b) Ausbildungsverantwortliche beider Basel und Solothurn
- c) Berufsbildungskommission (BBK)
Mit den beiden Subkommissionen überbetriebliche Kurse (KüK) und Qualifikationsverfahren (KQV)

¹ Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)

² Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Dezember 2006 Stand 1. Juli 2009 (SR 412.101.220.36)

- d) Berufsfachschule Liestal
- e) Chefinstruktor üK
- f) Chefexperte
- g) Instruktoren der überbetrieblichen Kurse
- h) Lehrbetriebe
- i) Berufsbildner
- j) Ausbildungsleiter beider Basel und Solothurn
- k) Berufsbildungsämter Baselland, Baselstadt und Solothurn (Lehraufsicht)

³ Alle Organisationen und Stellen sollen angemessen in den Organen der OdA Wald BL/BS/SO vertreten sein.

Art. 2 Zielsetzungen

¹ Die OdA Wald BL/BS/SO betreut die forstliche Ausbildung und garantiert, dass sie in der Branche breit abgestützt ist. Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für die Forstberufe. Sie stellt die Koordination zwischen Betrieben, Berufsfachschule, überbetrieblichen Kursen (üK), Kantonen und Kursanbietern sicher.

² Weitere Ziele sind:

- a) Umsetzung der Vorgaben der BiVO Forstwart EFZ³/Forstpraktiker EBA⁴.
- b) Sicherung der Qualität und Entwicklung der forstlichen Aus- und Weiterbildung
- c) Überwachung der Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe
- d) Einbettung bewährter Elemente in eine überkantonale Struktur
- e) Erfüllung der Aufgaben durch eine handlungsfähige, schlagkräftige und schlanke Organisation

C Organisation

Art. 3 Organe

¹ Organe der OdA Wald sind:

- a) die Gesamtkommission (GK)
- b) die Geschäftsstelle (GS)
- c) die Berufsbildungskommission (BBK) mit zwei Subkommissionen
 - Kommission überbetriebliche Kurse (KüK)
 - Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)

² Für spezielle Aufgaben können fallweise Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

³ Doppelfunktionen in den Kommissionen sind ausnahmsweise möglich, sofern keine Interessenkonflikte bestehen. Jedes Kommissionsmitglied hat nur ein Stimmrecht.

³ Verordnung über die berufliche Grundausbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Dezember 2006 Stand 1. Juli 2009 (SR 412.101.220.36)

⁴ Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

Art. 4 Gesamtkommission

¹ Die Gesamtkommission ist oberstes Organ der OdA Wald BL/BS/SO. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Je ein Vorstandsmitglied des WbB und des BWSO (2)
- b) Ausbildungsverantwortlicher WbB und BWSO als Geschäftsführer (1)
- c) Präsident BBK (1)
- d) Chefexperte (1)
- e) Berufsschullehrer Berufsfachschule Liestal (1)
- f) Chefinstruktor üK (1)
- g) Vertreter der Lehrbetriebe beider Basel und Solothurn (2)
- h) Ausbildungsleiter Amt für Wald beider Basel und Amt für Wald Solothurn (2)
- i) Je ein Vorstandsmitglied des FVbB und des FPSO (2)
- j) Vertreter der Berufsbildner (1)
- k) Berufsbildungsämter Baselland, Baselstadt und Solothurn (1) bei Bedarf mit beratender Stimme

² Die Kommissionsmitglieder werden von den Organisationen und Stellen, die sie vertreten, in die OdA Wald BL/BS/SO delegiert. Die Vertreter der Lehrbetriebe (g) und der Berufsbildner (j) werden durch die Gesamtkommission gesucht und gewählt. Diese werden für eine Periode von vier Jahren gewählt, erstmals 2012. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

³ Die Gesamtkommission konstituiert sich selber. Zu wählen sind der Präsident und der Vizepräsident. Diese beiden Funktionen obliegen Vertretern der beiden Trägerverbände WbB und BWSO. Die Protokollführung wird durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Weiter zu wählen ist der Chefinstruktor üK.

⁴ Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁵ Die Gesamtkommission wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern. Sie tagt mindestens einmal jährlich im I. Drittel des Jahres. Mindestens fünf Mitglieder der Kommission können die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

⁶ Die Korrespondenz der Kommission (Einladungen, Anträge der Mitglieder, Protokolle, usw.) erfolgt schriftlich.

⁷ Der Präsident bereitet die Sitzungen der Gesamtkommission zusammen mit dem Geschäftsführer vor und leitet sie.

⁸ Der Präsident und der Geschäftsführer nehmen zudem folgende Aufgaben in Absprache wahr:

- a) Zuweisung der Aufgaben an die BBK
- b) Zuweisung von fachlichen Fragen an die KüK und die KQV
- c) Teilnahme an den Sitzungen der kantonalen Ausbildungsleiter
- d) Stellungnahmen zur Ausbildung im Bereich Forst z.H. der OdA Wald Schweiz, des BAFU, des SBFI und der CODOC

⁹ Der Präsident der OdA Wald BL/BS/SO vertritt diese nach aussen.

- ¹⁰ Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, das den Kommissionsmitgliedern, den Kantonsoberrüstern, den beteiligten Berufsbildungsämtern sowie den Präsidenten des WbB und des BWSO innert Monatsfrist zugestellt wird.
- ¹¹ Der Präsident der OdA Wald BL/BS/SO und der Präsident der BBK legen zu Handen der Trägerschaft Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- ¹² Die Kommissionsmitglieder werden durch die OdA Wald BL/BS/SO entschädigt.
- ¹³ Die Rechnungsprüfungskommission des WbB überwacht und prüft die Abrechnung der OdA Wald BL/BS/SO.
- ¹⁴ Die **Aufgaben der Gesamtkommission** (GK) umfassen insbesondere:
- a) Organisation der Grundbildung Forstwart EFZ und Forstpraktiker EBA
 - b) Förderung der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals
 - c) Beaufsichtigung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit (Qualitätssicherung)
 - d) Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen BL und SO aushandeln (Lead bei Präsident OdA Wald BL/BS/SO und Chefinstruktor üK)
 - e) Überwachung der überbetrieblichen Kurse (üK)
 - f) Überwachung der Einhaltung der Kursziele
 - g) Wahl des Präsidenten, des Chefinstruktors üK sowie der übrigen Mitglieder der BBK
 - h) Wahl der Vertreter der Lehrbetriebe und der Berufsbildner in die GK
 - i) Wahlvorschlag für Chefexperte (in Absprache mit den Experten)
 - j) Vorschläge von Themen für Weiterbildungsveranstaltungen
 - k) Information der Forstbetriebe über Neuerungen beim Bildungswesen zusammen mit den Ausbildungsleitern der Kantone
 - l) Bei Bedarf Antragstellung für Änderungen an die OdA Wald Schweiz, betreffend der BBV Forstwart EFZ ⁵, BBV Forstpraktiker EBA ⁶ und des BBG ⁷
 - m) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für die Forstberufe
 - n) Zuständigkeit für Änderungen an diesem Reglement

⁵ Verordnung über die berufliche Grundausbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Dezember 2006 Stand 1. November 2009 (SR 412.101.220.36)

⁶ Verordnung über die berufliche Grundausbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

⁷ Bundesgesetz über die Berufsbildung Berufsbildungsgesetz, BBG vom 13. Dezember 2002 Stand 1. Januar 2008 (AS 2003 4557)

Art. 5 Geschäftsstelle Ausbildung (GS)

Der Geschäftsführer ist handlungsbevollmächtigt in allen Angelegenheiten, die das tägliche Geschäft der OdA Wald BL/BS/SO betreffen.

Art. 6 Berufsbildungskommission (BBK)

¹ Die Berufsbildungskommission deckt die Aufgaben der Kurskommission gemäss Bildungsplan Teil D ab.

² Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) Berufsschullehrer Berufsfachschule Liestal (1)
- b) Vertreter der Lehrbetriebe (1)
- c) Vertreter der Berufsbildner (1)
- d) Chefexperte (1)
- e) Chefinstruktor üK (1)
- f) Ausbildungsverantwortlicher WbB und BWSo als Geschäftsführer OdA (1)
- g) Berufsbildungsamt Baselland (vertritt Baselstadt und Solothurn) (1)
- h) Berufsberatung Baselland, Baselstadt und Solothurn (1) bei Bedarf mit beratender Stimme

³ Die Kommissionsmitglieder der BBK werden durch die Gesamtkommission gewählt. Die Vertreter werden von den vertretenen Organisationen und Stellen empfohlen.

⁴ Die BBK kann eigene Sitzungen über ihren Fachbereich abhalten. Die Gesamtkommission ist in diesem Falle vorgängig über die Traktanden zu informieren. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgt durch den Präsidenten der BBK. Das Protokoll der Sitzung wird innert Monatsfrist an alle Mitglieder der BBK und der Gesamtkommission sowie an die beteiligten Ämter versandt.

⁵ Die Berufsbildungskommission hat zusätzlich zwei Subkommissionen, die Kommission überbetriebliche Kurse (KüK) und die Kommission Qualifikationsverfahren (KQV).

⁶ Die Mitglieder der BBK werden durch die OdA Wald BL/BS/SO entschädigt.

⁷ Die **Aufgaben der Berufsbildungskommission BBK** umfassen insbesondere:

- a) Organisation der üK und Überwachung der Leistungsziele üK in Zusammenarbeit mit der OdA Wald Schweiz (Eidg. Qualitätssicherungskommission).
- b) Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnern, Instruktoren ÜK und Experten.
- c) Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen (nach BIVO) von neuen Lehrbetrieben zusammen mit den Berufsbildungsämtern.
- d) Auditierung der Lehrbetriebe und Überprüfung der Bestimmungen der BIVO Forstwart EFZ⁹/Forstpraktiker EBA¹⁰ in Bezug auf die Ausrüstung und die Einhaltung der Leistungsziele im Betrieb
- e) Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule
- f) Einsitznahme in Kommissionen von Bund und Kantonen betreffend die Grundbildung Forstwart EFZ und Forstpraktiker EBA
- g) Lernortübergreifende Qualitätsentwicklung gemäss Planungsgrundlage beider Basel
- h) Erfassung der Erfahrungsnoten durch die Geschäftsstelle der OdA Wald BL/BS/SO gemäss Vorgaben CODOC zu Händen der Kantone nach Lehrort.
- i) Überwachung der Qualitätssicherung zusammen mit der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Forstwart EFZ und Forstpraktiker EBA.

Art. 7 Kommission überbetriebliche Kurse (KüK)

¹ Die Kommission üK setzt sich zusammen aus:

- a) Chefinstruktor (1)
- b) Fachinstruktoren (5 – 10)

² Die Kommission üK kann eigene Sitzungen (Planungssitzung) über ihren Fachbereich abhalten. Die Berufsbildungskommission (BBK) ist in diesem Falle vorgängig über die Traktanden zu informieren. Die Einladung und die Sitzung wird innert Monatsfrist an alle Mitglieder der KüK und der BBK versandt.

³ Die Mitglieder der KüK werden über die überbetrieblichen Kurse oder durch die OdA Wald BL/BS/SO entschädigt.

⁴ Die **Aufgaben der Kommission überbetriebliche Kurse KüK** umfassen insbesondere:

- a) Organisation der Kurse
- b) Einsammeln der üK-Noten durch die Geschäftsstelle der OdA Wald BL/BS/SO gemäss Vorgaben CODOC und Prüfungsleiter BL zu Händen der einzelnen Kantone der Lehrorte
- c) Einwände zur Notengebung bearbeiten
- d) Qualitätsentwicklungsinstrumente einsetzen und Auswertungen vornehmen

Überbetriebliche Kurse, bei welchen die Organisation über die OdA Wald BL/BS/SO läuft, werden durch die Geschäftsstelle der OdA Wald BL/BS/SO abgerechnet.

⁹ Verordnung über die berufliche Grundausbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Dezember 2006 Stand 1. November 2009 (SR 412.101.220.36)

¹⁰ Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

Art. 8 Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)

¹ Die Kommission Qualifikationsverfahren setzt sich zusammen aus:

- a) Chefexperte (1)
- b) Experten
- c) Prüfungsleiter BL (1)

² Der Chefexperte ist der kantonalen Prüfungskommission unterstellt. Der Prüfungsleiter BL ist gegenüber dem Chefexperten weisungsbefugt.

³ Das Pflichtenheft für Chefexperten BL ist für den Chefexperten verbindlich. Dies gilt ebenso für die Prüfungsverordnung.

⁴ Der Prüfungsleiter BL stellt den Informationsaustausch zu den Berufsbildungsämtern der beiden anderen Kantone sicher.

⁵ Die KQV kann eigene Sitzungen – unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsverordnung - über ihren Fachbereich abhalten. Die Berufsbildungskommission (BBK) ist in diesem Falle vorgängig über die Traktanden zu informieren. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgt durch den Chefexperten. Das Protokoll der Sitzung wird innert Monatsfrist an alle Mitglieder der KQV und der BBK versandt.

⁶ Die Mitglieder der KQV werden durch die vertretenen Organisationen entschädigt.

⁷ Die **Aufgaben der Kommission Qualifikationsverfahren** umfassen insbesondere:

- a) Organisation des Qualifikationsverfahrens gemäss der kantonalen Prüfungsverordnung und Überwachung der Vorgaben in der BiVO Forstwart EFZ¹¹ und Forstpraktiker EBA¹².
- b) Bereitstellen geeigneter Objekte für das Qualifikationsverfahren.
- c) Ausarbeitung von Prüfungsunterlagen.
- d) Vorschlagsrecht für Chefexperten und Prüfungsexperten. Die Wahl der Experten erfolgt durch den Prüfungsleiter.
- e) Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexperten zusammen mit forstlichen Organisationen (WVS, Bildungszentren, weitere) nach Rücksprache mit dem Prüfungsleiter.
- f) Übermittlung der Noten aus dem Qualifikationsverfahren an das Berufsbildungsamt Baselland.

Art. 9 Abrechnung

¹ Für das Rechnungswesen der OdA Wald BL/BS/SO ist die Geschäftsstelle Ausbildung des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel (WbB) zuständig. In dieser Funktion zahlt der Verband alle Kurs- und Verwaltungskosten. Im Gegenzug fordert der Verband die Subventionsbeiträge, die Beiträge von Verbänden und des Berufsbildungsfonds BBF ein und stellt den Lehrbetrieben die Restkosten in Rechnung.

¹¹ Verordnung über die berufliche Grundausbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 1. Dezember 2006 Stand 1. November 2009 (SR 412.101.220.36)

¹² Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

D Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 28. August 2013

Andres Klein Präsident

Waldwirtschaftsverband beider
Basel (WbB)

Solothurn, 28. August 2013

Konrad Imbach, Präsident

Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn (BWSo)

Anhang 1: Organigramm der OdA Wald Baselland, Baselstadt und Solothurn

Anhang 2: Rollen- und Aufgabenverteilung Ausbildungswesen OdA Wald BL / BS / SO

Verteiler:

- Ausbildungsverantwortlicher WbB und BWSo
- Ausbildungsleiter AfW und AWJF
- Waldwirtschaftsverband beider Basel (WbB)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo)
- Berufsfachschule Liestal
- Berufsbildungsämter Baselland, Baselstadt und Solothurn
- Berufsberatung Baselland, Baselstadt und Solothurn
- Försterverband beider Basel
- Forstpersonalverband Kanton Solothurn
- Amt für Wald beider Basel (AfW), Liestal
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Solothurn
- OdA Wald Schweiz
- Waldwirtschaft Schweiz (WVS), Solothurn
- CODOC, Lyss

Anhang I

